

Änderung der Statuten Feuerwehrverband beider Basel im 2023

Art. 8.4

bisher

Eingeladen werden zusätzlich alle Freimitglieder und Träger der goldenen Verdienstnadel.

neu

Eingeladen werden zusätzlich alle gemäss Verdienstreglement

Art. 8.7

bisher

Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

...

E Wahlen:

- a) Präsident
- b) Ressortleiter Administration
- c) Ressortleiter Ausbildung (Leiter Ausbildung FVBB)
- d) Ressortleiter Feuerwehren
- e) Ressortleiter Technik
- f) eine beliebige Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder
- g) Revisionsstelle
- h) Delegierte Delegiertenversammlung SFV

neu

Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

...

E Wahlen:

- a) Präsident
 - b) Ressortleiter Ausbildung (Leiter Ausbildung FVBB)
 - c) Ressortleiter Feuerwehren
 - d) Ressortleiter Technik
 - e) eine beliebige Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder
 - f) Revisionsstelle
 - g) Delegierte Delegiertenversammlung SFV
-

Art. 9.1

bisher

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und soll aus beiden Kantonen besetzt sein:

- a) Präsident
- b) Ressortleiter Administration
- c) Ressortleiter Ausbildung
- d) Ressortleiter Feuerwehren
- e) Ressortleiter Technik
- f) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Namen der Funktionen werden bei der Wahl der Person durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

neu

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und soll aus beiden Kantonen besetzt sein:

- a) Präsident
 - b) Ressortleiter Ausbildung (Leiter Ausbildung FVBB)
 - c) Ressortleiter Feuerwehren
 - d) Ressortleiter Technik
 - f) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Namen der Funktionen werden bei der Wahl der Person durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
-

Art. 9.2

bisher

Der Vorstand wird auf eine einheitlich laufende Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind maximal dreimal wieder wählbar, ausgenommen der Ressortleiter Administration.

Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen DV mit Annahme dieser Statuten.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

neu

Der Vorstand wird auf eine einheitlich laufende Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen DV mit Annahme dieser Statuten.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9.3

bisher

Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl in den Vorstand aktiv Feuerwehrdienst leisten, ausgenommen der Ressortleiter Administration und Kommunikation.

neu

Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl in den Vorstand aktiv Feuerwehrdienst leisten. Bei der Wiederwahl kann durch die Delegiertenversammlung Ausnahmen genehmigt werden.

Art. 9.5

bisher

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) das Jahresprogramm
- b) die Geschäftsordnungen für die Fachgruppen und, soweit sie sich nach den Statuten nicht selbst organisieren, weitere Dienste oder Arbeitsgruppen.
- c) alle weiteren Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

neu

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) das Jahresprogramm
 - b) die Aufgaben in der Geschäftsordnung
 - c) alle weiteren Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen werden.
-

Art. 13

bisher

Der FVBB ehrt mit Auszeichnungen:

- a) Zurückgetretene Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreter, wenn sie je in einer oder in beiden Chargen zusammen mindestens 5 Dienstjahre geleistet haben.
- b) Mitglieder oder weitere Personen gemäss Richtlinien für besondere Verdienste um den FVBB und das Feuerwehrwesen.

neu

Der FVBB ehrt mit Auszeichnungen:

- a) Zurückgetretene Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreter, wenn sie je in einer oder in beiden Chargen zusammen mindestens 10 Dienstjahre geleistet haben.
 - b) Mitglieder oder weitere Personen gemäss Reglement über die Ehrung verdienter Mitglieder im FVBB und dem Feuerwehrwesen.
-

Art. 16

bisher

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. April 2016 in Laufen angenommen und treten mit der Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2011.

neu

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. April 2023 in Reigoldswil angenommen und treten mit der Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. April 2016.

Änderung der Geschäftsordnung Feuerwehrverband beider Basel im 2023

Art. 1 | Aufgaben des Vorstandes

bisher

- Vollzug der Statuten, der Geschäftsordnungen, der Reglemente und Richtlinien
- Erstellen eines Finanzkonzeptes zum Sicherstellen von gesunden Verbandsfinanzen
- Erlässt Geschäftsordnungen, Reglemente und Richtlinien, z.B. für Fachgruppen (z.B. Bereiche, Ressorts), Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Beaufsichtigt die Tätigkeiten der Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Wahl der Mitglieder in den Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen
- Bearbeiten von Aufträgen und Mandaten im Feuerwehrbereich
- Organisieren und Durchführen der Delegiertenversammlung
- Beraten und Unterstützen der Mitglieder
- Erlässt Reglemente und Richtlinien für die Ehrung verdienter Mitglieder
- Repräsentation des Verbandes nach aussen

neu

- Vollzug der Statuten, der Geschäftsordnung, der Reglemente und Richtlinien
- Erstellen eines Finanzkonzeptes zum Sicherstellen von gesunden Verbandsfinanzen
- Erlässt Reglemente und Richtlinien und führt eine Übersicht dieser
- Wahl der Mitglieder in die Ressort, Fachgruppen, Kommissionen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Beaufsichtigt die Tätigkeiten der Ressort, Fachgruppen, Dienste und Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- Bearbeiten von Aufträgen und Mandaten im Feuerwehrbereich
- Beraten und Unterstützten der Mitglieder
- Repräsentation des Verbandes nach aussen

Art. 3.2 | Organisation des Vorstandes

bisher

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Ressortleiter Administration, dem Vize-Präsidenten und einem Vorstandsmitglied. Er kann unaufschiebbare Geschäfte selbständig erledigen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Gesamtvorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu protokollieren.

neu

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten und einem Vorstandsmitglied. Er kann unaufschiebbare Geschäfte selbständig erledigen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Gesamtvorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu protokollieren.

Art. 5 | Inkrafttreten

bisher

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. April 2016 in Laufen angenommen und treten mit der Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2011.

neu

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. April 2023 in Reigoldswil angenommen und treten mit der Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. April 2016.

Anhang 1

23. April 2023

Berechnungsgrundlage	Jahresbeitrag in CHF	Delegiertenstimmen
bis 5'000 Einwohner	450	7
von 5'001 bis 10'000 Einwohner	575	9
von 10'001 bis 15'000 Einwohner	700	11
von 15'001 bis 20'000 Einwohner	825	13
von 20'001 bis 50'000 Einwohner	950	15
ab 50'001 Einwohner	1'075	17
Betriebsfeuerwehren bis 20 AdF	450	7
Betriebsfeuerwehren ab 21 bis 40 AdF	575	9
Betriebsfeuerwehren ab 41 bis 60 AdF	700	11
Betriebsfeuerwehren ab 61 bis 80 AdF	825	13
Betriebsfeuerwehren ab 81 bis 100 AdF	950	15
Betriebsfeuerwehren ab 101 AdF	1'075	17
Einzelmitglieder	50	1
Organisationen	ab 150	1
Ehren- u. Vorstandsmitglieder Aktive Instruktoressen des Instruktoressencorps beider Basel	beitragsfrei	1

Die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt sowie die beiden Milizfeuerwehren Basel-Stadt werden parallel als Feuerwehrorganisationen behandelt (jede Organisation mit separaten Delegiertenstimmen).

Die Berechnungen und somit die Einteilung in die jeweilige Kategorie erfolgt jeweils in einem Wahljahr oder auf Antrag der Organisation. Ausnahmen sind neue Zusammenschlüsse und Aufnahmen resp. Auflösungen. Basis für die Einteilung bilden dazu die jeweiligen kantonalen statistischen Ämter resp. die Angaben der Betriebsfeuerwehren.

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.